

Lichtenstein-Gallberger Tageblatt

Früher Wochen- und Nachrichtenblatt

Tageblatt für Gabel, Mühl, Brühl, Markt, St. Egidien, Schmied, Marien, Krüger, Ortmannsdorf, Witten St. Nicola, St. Jacob, St. Nikola, Elend, Thun, Koberstein, Kalkhappel und Lichtenstein

Wochenblatt für das Aogl. Amtsgericht und den Stadtrat zu Lichtenstein

83. Jahrgang
 Nr. 152
 Dienstag, den 2. Juli 1918.
 Die Redaktion befindet sich in Lichtenstein

Die Metallkammer des Reiches (Rothenthe) ist geöffnet nächst Mittwoch, den 3. Juli 1918, von nachmittags 2 Uhr ab. Die zu folgenden Ufernachrichten für 1 kg Rub folgendermaßen festgesetzt:

	Kupfer	Kupfer-Legierung	Nickel	Nickel-Legierung	Aluminium	Zinn	Zink	Blei	Platin	Besonderes
Einrichtungs-Gegenstände	6.—	6.— bis 5.—	14.—	8.—	12.—	10.—	—	—	—	Ausbaukosten 20. l. für 1 Kg.
Haushaltungs-Gegenstände	3.90	2.90	12.90	—	—	—	—	—	—	Ausbaukosten 20. l. für 1 Kg.
Bierfrügender	—	—	—	—	—	8.—	—	—	—	—
Altmaterial	1.70	1.—	4.50	1.80	2.50	auch Staniel 2.—	—	auch Flaschenkopf —.40	—	—
Dachkupfer	Preisfestsetzung auf Grund bauamtlicher Nachprüfung, jedoch nicht mehr als 7.50 M. für 1 Kg.									
Blitzableiterkupfer und -Platin	5.50	2.50	—	—	—	—	—	—	1 Gr. = 8.—	—

Stadtrat Lichtenstein, am 1. Juli 1918.

Lichtenstein.

Montag Markt, 9. Sp. R. Mühl. B. Juli, 1862—1491, 1/2 Pfund 23 Pf. bei Beif.
Strichen, D. S. R. R. Mühl. 11, Nr. 749—885, 1/2 Pf. 35 Pf. Reichsb.
Dienstag Markt, D. S. R. R. B. 10, 100 Gramm 12 Pf. bei Beif. Lichte, Reichsb. Reichsb. und Reichsb. 100 Gramm 18 Pf. Reichsb., D. S. R. R. G. 10, 1/2 Pf. 46 Pf.

Die Bekanntmachung des k. k. General-Commandos XII und XIX vom 26. März 1918, betreffend Beschaffung, Entlohnung und Rückzahlung von Einrichtungsgegenständen bezw. festwillige Ablieferung auch von anderen Gegenständen aus Kupfer, Kupferlegierungen, Nickel, Nickellegierungen, Aluminium und Zinn, nach den hierin enthaltenen Bestimmungen des unterzeichneten Stadtrates sind erneut an den Ausschuss für Beschaffung veröffentlicht worden. Wegen des Umfangs der Bekanntmachungen sind eine Bekanntgabe durch die Zeitungen unterbleiben, wie hervorgeht aus dem Bescheid auf die öffentlichen Ausschüsse. Im besonderen machen wir bekannt: Die Rückzahlung dem unterzeichneten Stadtrat gegenüber — im Gegenzug zur Ablieferungspflicht, die für alle nach §§ 3a und 5 der Bekanntmachung entliehenen Gegenstände gilt — wird zunächst nur auf die im § 3 unter a Reihe III (S. Nr. 44 und 45 und Reihe IV (S. Nr. 48, 49 und 55) angeführten Gegenstände beschränkt, nämlich auf Gewichte, Maßstäbe, Branntwein- und Bodenrichtungen in Eisen, Messing, Kupfer, Zinn, Zink, Zinnlegierungen und Eisenlegierungen, ferner auf Lärmmeter, Türgriffe, Türschloßhaken, Türschloß sowie Schlüssel und Schlüsselringe, die zur Bekleidung eines Beschäftigten dienen und die beim Wirt von Schenkern oder Stützen entlehnt werden können. Gegenstände sind Gewichte und Maßstäbe, deren Gewicht nicht beständig aus den beschriebenen Metallen besteht. Alle Besitzer solcher Gegenstände sind verpflichtet, sie unter Vermeidung der in der Reichsanlei zu entnehmenden Beschränkung, spätestens bis 15. Juli 1918 zu stellen.

Alle nach § 3 unter a in Reihe I und in Reihe II—IV angeführten Einrichtungsgegenstände sind sofort, spätestens bis 15. August 1918 an unsere Metallkammerstelle abzuliefern. Soweit entgegen der Bekanntmachung in Frage kommen, die zur Ablieferung noch ausgebaut werden müssen, jedoch nicht unbedingt eines Ersatzes bedürfen, erfolgt keine behördliche Mitwirkung bei der Ersatzbeschaffung. Der Ausbau der entliehenen Gegenstände in Reihe II und IV ist möglich vom Besitzer selbst auszuführen. Für einzelne Fälle können Anträge auf Befreiung von Ausbaurufen nach Vorlage Anlage 5 angebracht werden. Für entliehene Gegenstände der Reihe III und IV, für die auf Grund der Stellung Ersatz behördlich beschafft werden soll, wird der Ablieferungstermin erst dann festgesetzt werden, sobald die Beschaffung des notwendigen Ersatzes festgestellt ist. Darüber erfolgt jederzeit besondere Bekanntmachung. Ersatz kann nur in Fällen unabweisbarer Notwendigkeit und auch dann nur aus einem den Kriegsverhältnissen entsprechenden Material beschafft werden. Räumliche Auskunft wird in der Reichsanlei erteilt, insbesondere hinsichtlich Gegenstände unter die Bekanntmachung fallen, wo und wann sie abgeliefert werden müssen, insoweit auf Ersatzbeschaffung zu rechnen ist.
 Stadtrat Lichtenstein, am 1. Juli 1918.

Verkauf von Cuppenwürfel in Gallberg
 Dienstag, den 2. Juli, gegen Lebensmittelliste A. Auf den Markt 2 Stück 1 Stück kostet 10 Pf. Nr. 1—600 vorm. 8—9 Uhr, Nr. 601—1200 vorm. 9—10 Uhr, Nr. 1201—1800 vorm. 10—11 Uhr, Nr. 1801—Schluß vorm. 11—12 Uhr.

Strichen
 Dienstag, den 2. Juli, 1/2 Pf. 25 Pf., gegen Lebensmittelliste B. Nr. 651 bis 100

Zuckerhonig

Mittwoch, den 3. Juli, gegen Lebensmittelliste B — Karte E. 1/2 Pfund für 38 Pf.
 Verkaufsstellen: Nr. 1—600 vorm. 8—9 Uhr, Nr. 601—1200 vorm. 9—10 Uhr, Nr. 1201—1800 vorm. 10—11 Uhr, Nr. 1801—Schluß vorm. 11—12 Uhr.
 Der Ausschuss für Zuckerhonig.

R. S. Nr. 1400, 1390, 190, 1247. IV.

I. Landwirtschaft.

1. **Extraktieren.** Zur weiteren Ausbeutung von Extraktieren können Gattler von der Fabrik der Erbsen Mühl, Fabrik 19 Leipzig angefordert werden.
2. **Reinigungsarbeiten.** Bedingungen für die Reinigungsarbeiten können hier eingeholt werden.
3. **Mähen.** Unter dem Vorbehalt des Gutbesizers Emil Reichert, Strichen, ist die Mähe aufzugeben. Erloschen ist sie bei einem dem Fabrikmeister Oskar Hammerstein in Glauchau gebürtigen und im Glauchau, Reichsb. Reichsb. in der Rangstrasse untergeordneten Pferde.
 Glauchau, den 29. Juni 1918.

Der königliche Amtshauptmannschaft.

R. S. Nr. 382. B.

II. Allgemeines.

4. **Eintragungen.** Anträge auf Eintragungen mit Angabe wieviel Erde bei dem einzelnen Antragsteller mit Sand oder Kalkstein zu kopfen sind, bis 5. Juli 1918 hier einzureichen.
 Glauchau, den 29. Juni 1918.
 Der Bezirksverband Glauchau.

Rachstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.
 Dresden, den 28. Juni 1918.

Ministerium des Innern.

Verordnung.
 Auf Grund der §§ 4 und 7 der Verordnung über Gemüse, Obst und Getreide vom 3. April 1917 (Reichsgesetzbl. S. 307) wird mit Wirkung für das Reichsgebiet bestimmt:

§ 1.
 Rhabarber darf nicht mit einem längeren Mattenjahr als bis zu 3 cm in den Handel gebracht werden. Rhabarber, Mören und Karotten dürfen mit Kraut nicht in den Handel gebracht werden. Soweit Rhabarber, Mören und Karotten von der Erzeugerseite auf kurze Entfernungen mit Fahrzeug oder auf andere Weise, jedoch nicht mit der Bahn, an die Abfallstelle, insbesondere auf öffentliche Märkte befördert werden, ist der Abfall mit Kraut bis auf weiteres zugelassen.

§ 2.
 Zuwiderhandlungen werden gemäß § 16 der Verordnung vom 3. April 1917 mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10000 RM, oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 3.
 Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.
 Berlin, den 20. Juni 1918.

Reichsminister für Gemüse und Obst.
 Der Reichsminister: v. Killy.